

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2022

Nr. 2022/1892

## **Gemeinden Breitenbach und Büsserach: Güterregulierung Breitenbach-Büsserach, Genehmigung bereinigtes Beizugsgebiet mit Erweiterungen und Entlassungen**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach ersucht um Genehmigung der Erweiterung des Beizugsgebietes respektive Entlassungen aus dem Beizugsgebiet. Sie unterbreitet die nachfolgenden Akten:

- Situation 1:3000; Plan Erweiterungsgebiet «Weierli und Mühlematten/Hirzengarten, Breitenbach» mit Gründungsverfahren
- Eigentümer- und Parzellenverzeichnis Erweiterungsgebiete «Weierli und Mühlematten/Hirzengarten, Breitenbach» mit Gründungsverfahren
- Eigentümer- und Parzellenverzeichnis Erweiterungen mit schriftlicher Zustimmung
- Situation 1:5000; Übersichtsplan Beizugsgebietsanpassungen
- Situation 1:5000; Bereinigter Beizugsgebietsplan, Stand 2022

#### **1.1 Amtliche Mitwirkung**

Mit RRB Nr. 2010/336 vom 2. März 2010 wurde im Sinne von § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) die amtliche Mitwirkung für die Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach sowie die anschliessende Durchführung einer Güterregulierung in den Gemeinden Breitenbach und Büsserach zugesichert.

#### **1.2 Gründung**

Mit RRB Nr. 2016/773 vom 3. Mai 2016 haben wir vom Gründungsbeschluss der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach vom 5. Mai 2011 sowie von den Ergebnissen der anschliessenden Beschwerdeverfahren Kenntnis genommen. Weiter haben wir den bereinigten Plan über das Beizugsgebiet und das zugehörige Eigentümer- und Parzellenverzeichnis sowie die von der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach am 7. Februar 2015 beschlossenen Statuten genehmigt.

#### **1.3 Zweck der Flurgenossenschaft und Ziele der Güterregulierung**

Die Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach bezweckt, gemäss § 3 Absatz 1 ihrer genehmigten Statuten, in ihrem Beizugsgebiet die Durchführung einer umfassenden Güterregulierung mit Infrastrukturmassnahmen unter Abwägung aller Interessen.

#### **1.4 Grundlagenetappe, Stand der Arbeiten**

Mit RRB Nr. 2017/1128 vom 4. Juli 2017 wurde ein Kantonsbeitrag an die Grundlagenetappe genehmigt. Mit Beitragsverfügung vom 9. November 2017 hat das Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag zugesichert.

Ziele der Grundlagenetappe sind ein durch Regierungsratsbeschluss bereinigtes und genehmigtes Vorprojekt sowie eine darauf abgestützte Grundsatzverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft als Grundlagen für die Durchführung der Güterregulierung Breitenbach-Büsserach.

Die Arbeiten der Grundlagenetappe sind weit fortgeschritten. Der Vorstand der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach hat vom 27. Juni 2022 bis 22. August 2022 eine öffentliche Mitwirkung für das Vorprojekt der Güterregulierung durchgeführt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die Bevölkerung der Gemeinden Breitenbach und Büsserach sowie weitere Interessierte erhielten somit Gelegenheit, sich über die Güterregulierung zu informieren und mitzuwirken. Zudem wurden am 28. Juni 2022 eine Informationsveranstaltung sowie an weiteren Daten zwei Sprechstunden durchgeführt.

Die umfassenden Akten des Vorprojektes sowie des erforderlichen Umweltverträglichkeitsberichtes werden aktuell von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft. Dabei wurden die Eingaben der Mitwirkung, gestützt auf den Beschluss des Vorstandes, miteinbezogen.

## **2. Erwägungen**

Bei der Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach wurden die für die Festlegung des Bezugsgebietes der Güterregulierung massgebenden Bauzonenverhältnisse zugrunde gelegt. Diese basierten auf den im Jahr 1997 in Breitenbach und im Jahr 1998 in Büsserach letztmals im Rahmen der genehmigten Ortsplanung (Zonenplangenehmigung ergangenen RRB Nr. 1999/184 vom 25. Januar 1999 [Breitenbach] respektive Nr. 1999/1448 vom 6. Juni 1999 [Büsserach]). Im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision der Gemeinde Breitenbach sollen die beiden bisherigen Reservezonen in den Gebieten «Weierli» und «Mühlematten/Hirzengarten» definitiv der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Somit ist es angezeigt, die beiden bisherigen Reservezonen in die Güterregulierung einzubeziehen, damit in diesen Gebieten die Flurschliessung, die Arrondierung der Parzellen und allfällig weitere notwendige Meliorationsmassnahmen realisiert und von Bund und Kanton unterstützt werden können.

Der Vorstand der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach hat aufgrund dieser Erkenntnisse beschlossen, das entsprechende Verfahren, gestützt auf § 35 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) sowie der Statuten der Flurgenossenschaft einzuleiten.

Die gestützt auf die schriftliche Anfrage des Genossenschaftsvorstandes erforderliche, schriftliche Zustimmung, gemäss § 35 Absatz 1 BoVO für die Erweiterung der Teilgebiete «Weierli und Mühlematten/Hirzengarten», konnte nicht von allen betroffenen Eigentümern bzw. Eigentümerinnen eingeholt werden. Somit musste für diese beiden Teilgebiete, gestützt auf § 35 Absatz 2 BoVO, für die einzubeziehenden Grundstücke das Verfahren durchgeführt werden, welches für die Gründung der Genossenschaft gilt.

### **2.1 Erweiterungen des Bezugsgebietes**

#### **2.1.1 Erweiterung «Weierli und Mühlematten/Hirzengarten, Breitenbach»**

Die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach stimmte der Erweiterung des Bezugsgebietes (Teilgebiet Mühlematten/Hirzengarten) mit 31 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Damit waren die Voraussetzungen für die Auflage der Akten zur Bezugsgebietserweiterung vom 10. Juni bis 11. Juli 2022 in den beiden Gemeinden erfüllt. Die Publikation der Auflage und die Einladung zur Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2022 erfolgten im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 23 vom 10. Juni 2022 und im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und

das Laufental Nr. 23 vom 9. Juni 2022. Sämtlichen betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen wurden die Akten zur Beizugsgebietserweiterung, die Einladung zur beschlussfassenden Versammlung sowie erläuternde Informationen zudem mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Auf die Folgen für an der beschlussfassenden Versammlung nicht erscheinenden oder nicht stimmenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen wurde in der Publikation sowie in der Einladung hingewiesen.

Während der Auflage führte das projektleitende Ingenieurbüro, zusammen mit dem Amt für Landwirtschaft und dem Präsidenten der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach, am 22. Juni 2022 eine Auskunftserteilung in Breitenbach durch.

Innerhalb der Auflagefrist sind beim Amt für Landwirtschaft keine Einsprachen gegen die Erweiterung des Beizugsgebietes eingegangen.

Mit der Leitung der Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2022 beauftragte das Amt für Landwirtschaft, mit Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartementes, den Präsidenten der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach.

Die Abstimmung über den Einbezug des Teilgebietes «Mühlematten/Hirzengarten, Breitenbach» in die Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach ergab laut Protokoll Folgendes:

	<b>Grundeigentümer</b>	<b>Fläche m2</b>
Ja-Stimmen		
- Anwesende	0	0
- Abwesende (gemäss § 32 BoVO)	<u>7</u>	<u>10'722</u>
Total Ja-Stimmen	7	10'722

Mit diesem Resultat ist die Erweiterung des Beizugsgebietes der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach, gestützt auf § 32 BoVO, vorbehältlich allfälliger Beschwerden, zu Stande gekommen. Die in § 32 Absatz 2 vorgeschriebene Mehrheit mit den in § 35 Absatz 2 BoVO aufgeführten Bedingungen bleibt, gestützt auf das Protokoll, erhalten. Die einzelnen Grundstücke sind im Eigentümer- und Parzellenverzeichnis, Erweiterungsgebiete «Weierli und Mühlematten/Hirzengarten» mit Gründungsverfahren festgehalten. Gegen den Beschluss der Erweiterung des Beizugsgebietes, Teilgebiet «Mühlematten/Hirzengarten» sind keine Beschwerden eingegangen.

#### 2.1.2 Erweiterung «Weierli, Breitenbach»

Die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach stimmte der Erweiterung des Beizugsgebietes (Teilgebiet «Weierli, Breitenbach») am 18. Mai 2022 mit 32 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu. Anschliessend wurde das analoge in Ziffer 2.1.1. beschriebene Verfahren durchgeführt.

Die Abstimmung über den Einbezug des Teilgebietes «Weierli, Breitenbach» in die Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach ergab laut Protokoll Folgendes:

	<b>Grundeigentümer</b>	<b>Fläche m2</b>
Ja-Stimmen		
- Anwesende	0	0
- Abwesende (gemäss § 32 BoVO)	<u>9</u>	<u>27'784</u>
Total Ja-Stimmen	9	27'784

Mit diesem Resultat ist die Erweiterung des Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach, gestützt auf § 32 BoVO, vorbehältlich allfälliger Beschwerden, zu Stande gekommen. Die in § 32 Absatz 2 vorgeschriebene Mehrheit mit den in § 35 Absatz 2 BoVO aufgeführten Bedingungen bleibt, gestützt auf das Protokoll, erhalten. Die einzelnen Grundstücke sind im Eigentümer- und Flächenverzeichnis, Erweiterungsgebiete «Weierli und Mühlematten/Hirzengarten» mit Gründungsverfahren festgehalten. Gegen den Beschluss der Erweiterung des Bezugsgebietes Teilgebiet «Weierli» sind keine Beschwerden eingegangen.

### 2.1.3 Bezugsgebietserweiterung mit vorliegender Zustimmung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen

Gestützt auf die Zustandserhebung der bestehenden Güterwege sowie der Planung des zukünftigen Wegnetzes wurden mit der aktuellen Bezugsgebietsgrenze teilweise Einschränkungen betreffend den erforderlichen Ausbau respektive der Sanierung einzelner Wegabschnitte festgestellt. Der Vorstand der Flurgenossenschaft hat aufgrund dieser Erkenntnisse beschlossen, das entsprechende Verfahren, gestützt auf § 35 Absatz 1 BoVO für die Bezugsgebietserweiterung der einzelnen Grundstücke, mit schriftlicher Zustimmung sowie der Statuten der Flurgenossenschaft einzuleiten.

Sämtlichen betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen wurden die Akten betreffend den Einbezug ihrer Einzelgrundstücke zugestellt. Die entsprechenden schriftlichen Zustimmungen der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen liegen vor.

Die Generalversammlung der Flurgenossenschaft stimmte der Erweiterung des Bezugsgebietes mit den beantragten, einzelnen Grundstücken in den Teilgebieten «Galgen», «Helgenmatt», «Darenmatt-Isigchrütz-Schürenmättli», «Siglisberg-Muggenmatt-Eichewäldli-Riedgrabenhübel-Spitzacker», «Helgenbrunnen-Buchenmatt-Roggmättli-Spitzacker» und «Mettenberg» am 18. Mai 2022 einzeln zu. Die detaillierten Abstimmungsergebnisse über die einzelnen Anträge sind im Protokoll vom 19. Mai 2022 festgehalten. Die einzelnen Grundstücke sind im Eigentümer- und Parzellenverzeichnis Erweiterungen mit schriftlicher Zustimmung festgehalten.

## 2.2 Entlassungen aus dem Bezugsgebiet

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorprojektes durch das beauftragte Ingenieurbüro wurden bei der Übernahme der Daten ins GIS unter anderem kleinere, technische Abgrenzungsfehler der genehmigten Bezugsgebietsgrenzen aus dem Jahre 2016 festgestellt. Es handelt sich mehrheitlich um Kleinstflächen.

In der Gemeinde Breitenbach sind die Grundstücke mit GB Nrn. 235, 865, 1823, 1825, 2384, 2557, 2888, 3865, 3866, 3867, 3868, 3869, 90021, 90101, 90124 und 90137 aus dem Bezugsgebiet zu entlassen. In der Gemeinde Büsserach sind die Grundstücke mit GB Nrn. 160, 1684, 1685, 2145, 2246, 2361, 2661, 2662, 90002, 90015, 90021, 90034, 90044 aus dem Bezugsgebiet zu entlassen.

Die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach stimmte den erwähnten Entlassungen aus dem Bezugsgebiet am 18. Mai 2022 mit 31 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

## 2.3 Beurteilung der Bezugsgebietsanpassungen

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die beschlossenen Bezugsgebietserweiterungen als zweckmässig und im Sinne der dadurch möglichen, optimierten Flurerschliessung, der Arrondierung weiterer in das Verfahren einbezogenen Parzellen sowie zusätzlich, erforderlichen Meliorationsmassnahmen als sinnvoll und notwendig. Dadurch wird auch sichergestellt, dass die entsprechenden Massnahmen mit der entsprechenden Kostenschätzung auch bereits für die Erweiterungsgebiete in das für die spätere Güterregulierung zentrale Vorprojekt einbezogen werden

konnten. Die Entlassungen aus dem Beizugsgebiet dienen insbesondere der klaren technischen Abgrenzung sowie Bereinigung des Grundbuches. Das Amt für Landwirtschaft stimmt den Erweiterungen und Entlassungen aus dem Beizugsgebiet, in Vertretung des Departementes zu (§ 35 Abs. 3 BoVO).

Das Amt für Landwirtschaft beantragt die Genehmigung des bereinigten Planes über das Beizugsgebiet sowie die entsprechenden Eigentümer- und Flächenverzeichnisse.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf die benannten Gesetzesgrundlagen:

- 3.1 Von den Erweiterungen des Beizugsgebietes sowie den Entlassungen aus dem Beizugsgebiet wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Die in Ziffer 1 aufgeführten Akten werden genehmigt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, der Amtschreiberei Thierstein den bereinigten Plan über das Beizugsgebiet, Stand 2022, und die zugehörigen Eigentümer- und Parzellenverzeichnisse zukommen zu lassen.
- 3.4 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, die Anmerkungen «Güterregulierung Breitenbach-Büsserach, RRB Nr. 2022/1892» bei sämtlichen Parzellen gemäss bereinigtem Plan über das Beizugsgebiet sowie den Eigentümer- und Parzellenverzeichnissen im Grundbuch einzutragen. Bei den in Ziffer 2.2. aufgeführten Grundstücken sind diese Anmerkungen aus dem Grundbuch zu löschen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in dreifacher Ausführung zu bestätigen.
- 3.5 Da das Vorhaben unter amtlicher Mitwirkung steht, haben die Eintragungen respektive Löschungen gebührenfrei zu erfolgen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Landerwerb

Hochbauamt, Immobilien

Amt für Finanzen (2)

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,

3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach, p.A. Präsident Heiner Studer, Bahnhofstrasse 73,

9320 Arbon

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

**Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Amtschreiberei Thierstein, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach (mit genehmigten Akten,  
später)